

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Glaubens- und Gewissensfreiheit. Steuern zu Kultuszwecken.

Liberté de conscience et de croyance.
Impôts dont le produit est affecté aux frais du culte.

1. Urtheil vom 30. Januar 1880 in Sachen Mosler & Konsorten.

A. Am 27. Mai 1877 beschloß die politische Gemeinde Feuerthalen von der Kirchengemeinde Feuerthalen den bestehenden Kirchhof um 8000 Fr. zu erwerben und am 3. Februar 1878 eine besondere Friedhoffsteuer von 1‰ zu beziehen.

B. Gegen diesen Beschluß erhoben Rekurrent und Mithafte als Einwohner von Feuerthalen Beschwerde beim Bezirksrathe von Andelfingen und verlangten Aufhebung des Beschlusses, weil die politische Gemeinde Feuerthalen nach § 106 des Gemeindegesetzes keine Steuern beziehen dürfe, so lange, wie faktisch der Fall, Bürgernutzungen vertheilt werden, beziehungsweise, daß Steuern erst dekretirt werden dürfen, wenn die Erträgnisse der Gemeindegüter zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse nicht hinreichen. Die Beschwerde wurde jedoch am 15. Mai 1878 abgewiesen.

C. Hiegegen am 7. Juni Beschwerde an den Regierungsrath aus dem weitem Grunde, daß der Ankauf des Friedhofes nur ein Scheingeschäft gewesen, indem auf der Pfarrhausbaute noch eine Schuld von 8000 Fr. laste, zu deren Abtragung seit der Bundesverfassung vom Jahre 1874 die der zürcherischen Staatskirche Nichtangehörigen, mithin auch Rekurrent und Genossen, nicht beigezogen werden konnten, weshalb man die Schuld durch jenen angeblichen Kauf in eine „Friedhofsschuld“ umgewandelt habe, an welche Alle Steuern müssen; der Kaufpreis sei enorm übertrieben worden. Am 3. August 1878 wurde die Beschwerde vom Regierungsrathe abgewiesen unter Mißbilligung des nicht erwiesenen Vorwurfs, als habe die Gemeinde Feuerthalen unkorrekt gehandelt.

D. Ueber diesen Entscheid des Regierungsrathes beschwerten sich nun Rekurrent und Konsorten unterm 30. Oktober 1878 beim Bundesgerichte, gestützt auf Art. 49, Abs. 6 der Bundesverfassung und mit obiger Motivirung. Der Friedhof, fügten sie bei, habe höchstens 1450 Fr. gekostet, zudem sei er fast ganz angefüllt, so daß die Gemeinde noch neues Land dazu kaufen müssen. Sie stellten das Begehren: das Bundesgericht wolle ihren gegen einen Beschluß der politischen Gemeinde Feuerthalen gerichteten, von den kantonalen Instanzen abgewiesenen Rekurs, Ankauf eines Begräbnisplatzes betreffend, gutheißen, diesen Beschluß aufheben unter Kostenfolge für die Gemeindebehörden.

E. In seiner Rekursbeantwortung bezieht sich der zürcherische Regierungsrath auf die Vernehmlassungen der Gemeinde Feuerthalen, sowie des Bezirksrathes Andelfingen und verlangt Abweisung der Rekurrenten. Gemeinde und Bezirksrath stützen sich kurz darauf daß der Gemeindebefschluß vom 27. Mai 1877 unangefochten geblieben sei; zudem sei die politische Gemeinde Feuerthalen gemäß Art. 53, Abs. 2 der Bundesverfassung und § 4 ff. des zürcherischen Gemeindegesetzes vom 20. April 1875 zur Ueberrahme des Friedhofes geradezu gezwungen gewesen; der Werth desselben sei vom schaffhausenschen Kantonsbaumeister Bahmeier auf 7900 Fr. geschätzt worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Art. 59 der Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 lautet: „Endlich beurtheilt das Bundesgericht Beschwerden von Privaten und Korporationen betreffend Verletzung derjenigen Rechte, welche ihnen entweder durch die Bundesverfassung und die in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetze oder durch die Verfassung ihres Kantons gewährleistet sind..... vorausgesetzt, daß im einen oder andern Falle diese Beschwerden gegen Verfügungen kantonaler Behörden gerichtet sind, und innerhalb sechzig Tagen, von Eröffnung der letztern an, gerechnet eingereicht werden.“

2. Da nun die Beschwerde Moser und Mithaste sich auf eine angebliche Verletzung des Art. 49, Abs. 6 der Bundesverfassung den Rekurrenten gewährleisteten Rechtes stützt und gegen den Entscheid einer Regierung gerichtet ist, so hätte dieselbe innerhalb sechzig Tagen, von Eröffnung der letztern an, eingereicht werden sollen. Dieß ist jedoch im concreten Falle nicht geschehen und es muß daher die Beschwerde als verjährt angesehen werden. Der fragliche Beschluß des zürcherischen Regierungsrathes datirt in der That vom 3. August 1878, die Beschwerde ist aber erst am 30. Oktober 1879, somit 14 Monate später, eingereicht worden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Rekursbeschwerde ist als verspätet abgewiesen.

II. Gerichtsstand. — Du for.

1. Militärische Gerichtsbarkeit. — Tribunaux militaires.

2. Urtheil vom 12. März 1880 in Sachen Kink.

A. Durch Urtheil des Kriminalgerichtes des Kantons Basel-Land vom 17. September 1879 wurde Franz Kink wegen Umschlagung von Militärsteuern, die er in seiner amtlichen Stel-